

RS Vfgh 2008/2/29 B114/06

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.02.2008

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art83 Abs2

EMRK Art6 Abs1 / Tribunal

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

Tir GVG 1996 §2, §6 Abs1 lita, §26, §28

Leitsatz

Abweisung der Beschwerde gegen die Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides hinsichtlich der Genehmigung des Rechtserwerbs an einemals Bauland (Wohngebiet) gewidmeten Liegenschaftsteil wegen Unzuständigkeit der Bezirks-Grundverkehrsbehörde; Verletzung im Gleichheitsrecht durch Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung des Rechtserwerbs an der im Freiland gelegenen Teilfläche infolge Unterlassung der Ermittlungstätigkeit hinsichtlich des Beschwerdevorbringens

Rechtssatz

Keine Verletzung des Art6 Abs1 EMRK durch die nicht vorgenommene Verständigung über die tatsächliche Besetzung der Landes-Grundverkehrskommission (LGVK).

Es ist nicht erkennbar, dass dem Beschwerdeführer schlechthin (auch nicht bei der Abhaltung der mündlichen Verhandlung) keine Möglichkeit gegeben worden wäre, die Zusammensetzung des Tribunals zu rügen, weil ein Senatsmitglied der entscheidenden LGVK voreingenommen bzw befangen war; letzteren Umstand hat der Beschwerdeführer nicht einmal behauptet.

Keine Verletzung im Gleichheitsrecht und im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides hinsichtlich der Genehmigung des Rechtserwerbs an dem als Bauland (Wohngebiet) gewidmeten Liegenschaftsteil wegen Unzuständigkeit der Bezirks-Grundverkehrsbehörde; kein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück iSd §2 Abs1 Tir GVG 1996.

Verletzung im Gleichheitsrecht durch Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung des Rechtserwerbs an der im Freiland gelegenen Teilfläche wegen Widerspruchs zu den Zielen der Erhaltung oder Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes bzw wegen Widerspruchs zum öffentlichen Interesse an der Schaffung oder Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes (§6 Abs1 lita Tir GVG 1996).

Der Beschwerdeführer hat ausgeführt, dass der im Freiland gelegene Teil der Liegenschaft dem von der Behörde formulierten Ziel in nahezu keiner Konstellation entsprechen könne, da dieses Teilstück aufgrund seiner

Beschaffenheit für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes wirtschaftlich nicht von Bedeutung sei und als eigenständige Betriebsbasis möglicherweise nie hinreiche. Das in diese Richtung wirkende und substantiierte Vorbringen des Beschwerdeführers hätte die Behörde in entsprechender Weise im Zuge des Ermittlungsverfahrens zu prüfen gehabt und sich damit in der Begründung des angefochtenen Bescheides auseinandersetzen müssen. Indem sie dies unterlassen hat, hat die belangte Behörde Willkür geübt.

Aufhebung der Spruchpunkte I.2. und II. wegen untrennbaren Zusammenhanges.

Entscheidungstexte

- B 114/06
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.02.2008 B 114/06

Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Behördenzusammensetzung, Befangenheit, Grundstückland- oder forstwirtschaftliches, Behördenzuständigkeit, BescheidTrennbarkeit, Ermittlungsverfahren, Bescheidbegründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B114.2006

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at